

Von: Alexandra Weinberger <Weinberger@kalsdorf-graz.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 21.03.2023 09:11:36
Betreff: "Begutachtung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage wird die Stellungnahme der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz bezüglich des Begutachtungsentwurfes "Vorrangzone Cargo Center, Anlage 2.04, Standortgemeinde Kalsdorf bei Graz" zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister:

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz
Raumordnung-Verkehr
Alexandra Weinberger

Hauptplatz 1
8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: +43 3135 52551-27
Mobil: +43 664 8410-333
E-Mail: weinberger@kalsdorf-graz.at
Internet: www.kalsdorf-graz.gv.at



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung

Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33

E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.at

An das Amt der
Stmk. LR, Abteilung 13
per E-Mail unter
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at
Betreff: „Begutachtung“

Referat Bauamt

GZ: 031/2023

Sachbearbeiter: Alexandra Weinberger

E-Mail: weinberger@kalsdorf-graz.at

Telefon: 03135-52551-27

Mobil: 0664/8410-333

Kalsdorf bei Graz, 20.03.2023

Betreff:

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie-, Solarenergie, Begutachtungsentwurf - Stellungnahme der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz zu Vorrangzone Cargo Center, Anlage 2.04, Standortgemeinde Kalsdorf bei Graz

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der 8-wöchigen Frist wird seitens der Marktgemeinde Kalsdorf nachfolgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eingebracht:

1. Abwägungsprozess REPRO „Steirischer Zentralraum“ vs. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie:

Es befinden sich rd. 40 % des Vorrangstandortes innerhalb der bislang von allen Nutzungen freigehaltenen Grünzone gem. gelt. REPRO „Steirischer Zentralraum“.

Gem. § 5 Abs. 5 REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016:

„Grünzonen dienen dem *Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren* (ökologische Funktion) und/oder der *Naherholung* (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:



Bankverbindungen:

Stmk. Bank und Sparkassen AG: IBAN AT22 2081 5047 0950 9014 BIC STSPAT2GXXX
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof: IBAN AT49 3847 7000 0500 0534 BIC RZSTAT2G477
BAWAG PSK: AT28 6000 0000 0750 5216 BIC OPSKATWW
UID-Nr.: ATU28558307



1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von **großflächigen Versiegelungen** sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.
4. Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.“

Seitens der Marktgemeinde wird diesbezüglich darauf verwiesen, dass im Bereich südlich der Firma Gebrüder Weiss westlich des Bahnhofs und der Bahntrasse bisher stets von Ausweisungen im ÖEK und FWP der Marktgemeinde abzusehen war – selbst für die Erweiterung eines bestehenden und arbeitsplatzintensiven Betriebes.

Anfragen der Marktgemeinden wurden hier stets abschlägig behandelt, obwohl ein öffentliches Interesse an der Erweiterung eines Betriebes mit zahlreichen Arbeitsplätzen gegeben war. Selbst gemäß § 5 SAPRO-Solar ist die Festlegung von Eignungszonen in den Grünzonen unzulässig. Begründet wird dies mit den unterschiedlichen Freiraumfunktionen der Grünzonen, die im öffentlichen Interesse stehen. So dient nach den erläuternden Bemerkungen zum SAPRO-Solar die Grünzone gem. REPRO Steirischer Zentralraum der Sicherung unverbauter Freiräume und der Lebensraumvernetzung.

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie“ bis Juni 2023 in Kraft gesetzt werden soll, obwohl das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt eine Adaptierung des REPRO „Steirischer Zentralraum“ aus zeitlichen wie verfahrensbedingten Gründen nicht erfolgen kann. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob dieser Aspekt von zwei sich dem Grunde nach widersprechenden Landesverordnungen rechtlich – auch unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes – relevant ist und eine Unvereinbarkeit begründet aufzubrechen ist. Alternativstandorte werden im SAPRO-Solar nur mangelhaft erwähnt.

Im Bereich der Vorrangzonen kommt es daher zusammenfassend aus Sicht der Marktgemeinde zu einem (aufzulösenden) Konflikt zwischen den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Sicherung überörtlicher Freiraumstruktur einerseits und der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund regionalplanerischer Zielsetzung zur Entwicklung der Energieerzeugung andererseits. Dass für beide Nutzungen ein öffentliches Interesse vorliegt, ist klar. Wieso jedoch gerade Grünzonen Verwendung finden sollen, die an und für sich bereits Funktionen im öffentlichen Interesse erfüllen, für PV-Freiflächenanlagen Verwendung finden sollen, bleibt nach wie vor unklar.

2. Bergbaugesamt-Abbaufeld „Großsulz 1“, Bescheid vom 11.06.2008, GZ: 4.3-11/2005 u. 4.3-12/2005 der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Die Grdste. Nr. 98/1, 96/1, 95 und 86, KG 63224 Großsulz, sind Teil der bergbaurechtlichen Bewilligung nach dem MinroG mit Bescheid vom 11.06.2008, GZ 4.3-11/2005 und 4.3-12/2005, BH GU, sowie der wasserrechtlichen Bewilligung Nassbaggerung vom 28.11.2006, GZ: FA 13A-3100S66-06/2, verlängert mit Bescheid vom 30.11.2021, GZ: BH GU-121134/2015 bis 31.12.2037. Dies ist deshalb für die gegenständliche Einwendung relevant, da von den als Vorrangzone „Cargo Center“ ausgewiesenen Flächenausmaß von 17,58 ha somit 9,9 ha rechtmäßig als Abbaufäche bzw. Bergbaugesamt „Großsulz 1“ festgelegt sind. Gemäß dem Bewilligungsbescheid nach dem WRG vom 28.11.2006 soll der überwiegende Teil der Abbaufäche außerdem nicht wieder verfüllt werden, sondern als Schotterteich mit einer Naherholungsfunktion und Freizeitnutzung bestehen bleiben.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die in der Vorrangzone „Cargo Center“ gelegene und für die Nassbaggerung vorgesehene Fläche in der Größe von 9,9 ha gemäß Bescheid kurz- und mittelfristig nicht durch eine PV-Freiflächenanlage umsetzbar ist und demgemäß die in den Unterlagen bekanntgegebene Gesamtfläche der Vorrangzone „Cargo Center“ im Gesamtausmaß von 17,58 ha somit nicht zur Gänze zur Verfügung stehen wird.

Tatsächlich zur Verfügung steht diesfalls eine rd. 7,68 ha große Fläche und unterschreitet dieses Ausmaß somit die Voraussetzungen gem. § 3 (Maßnahmen) Abs. 1 des Begutachtungsentwurfes SAPRO-Solar dahingehend, dass zur Umsetzung der Zielsetzungen mit diesem Entwicklungsprogramm in den steirischen Gemeinden nur solche Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzone, wobei angeführt werden soll, dass es keine Begründung dafür gibt, wieso das Ausmaß von 10 ha (willkürlich) gewählt wurde, ausgewiesen werden sollen. Kleinere Flächen unter 10 ha können daher nicht Teil des SAPRO-Solar sein.

Es ist außerdem in Frage zu stellen, ob gem. § 153 Abs 2 iVm § 156 Abs 1 MinroG überhaupt für das Bergbaugesamt eine Bewilligung für die Errichtung einer PV-Anlage über das gesamte Bergbaugesamt erteilt wird (Zuständigkeit liegt hier auf Ebene des Bundes). Die Fläche des Bergbaugesamtes im Ausmaß von 9,9 ha der Vorrangzone Cargo Center ist daher für eine Nutzung als PV-Freiflächenanlage zumindest aus heutiger Sicht ungeeignet. Damit ist der derzeit vorliegende Widerspruch der Ausweisung als Vorrangzone zu rechtswirksamen Planungen des Bundes als Bergbaugesamt im Sinne § 11 Abs 6 StROG 2010 aufzulösen. Jedenfalls ist die dem SAPRO-Solar zugrundeliegende Grundlagenforschung dahingehend nicht vollständig, womit eine Überarbeitung erforderlich wird.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hins. der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr weiter seitens des Landes Steiermark eingeschränkt – die ersten Einschränkungen erfolgten bereits z.B. durch die Festlegung einer Grünzone auf Ebene des REPRO.

Das vorliegende SAPRO-Solar ist Teil der überörtlichen Raumplanung durch die steiermärkische Landesregierung und daher klar der überörtlichen Raumplanung in der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen. Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer gehörigen Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Cargo Center“ fehlt es aber sowohl an der gehörigen Grundlagenforschung als auch an der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (sh. Punkt 2). Eine Begründung wieso genau dieser Standort, und nicht z.B. ein Standort südlich oder westlich des Cargo-Centers liegt nicht vor. Wieso hier vor allem auch die Grünzone nun nicht mehr erhaltungswürdig scheint, fehlt ebenso.

Unterstrichen wird in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Z.1 StROG 2010:

Raumbedeutsame Maßnahmen

1. **des Landes**, der Gemeinde und der auf Grund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaft öffentlichen Rechts als Träger von Privatrechten **dürfen einem Entwicklungsprogramm, [...]**

nicht widersprechen.

Die Raumordnungsgrundsätze gem. § 3 StROG 2010 sind verbindlich einzuhalten:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch **sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft** zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Zur Sicherung und Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen ist die Entwicklung von innen nach außen vorzunehmen. **Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.**
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **aller Gebietskörperschaften** sind aufeinander abzustimmen.

Da es sich um eine überwiegende Grünzone handelt, kann die Einhaltung des ersten RO-Grundsatzes nicht erkannt werden. Ferner wird der zweite Grundsatz dahingehend unterlagen, dass es zu einer anthropogen veränderten Landschaft und somit auch zu einer Zersiedlung – Entwicklung nach außen kommt. Der dritte RO-Grundsatz wird aufgrund der nicht erfolgten Abstimmung mit dem Bergbaugebiet nicht eingehalten.

Es ist außerdem darauf zu verweisen, dass § 3 StROG 2010 in den Zielsetzungen unter Abs. 2 lit e und f vorschreibt:

Lit e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,

lit. f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur

Eine nachvollziehbare Abwägung mit lit h und i erfolgt im SAPRO-Solar nicht.

h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,

i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel.

4. Zur Umsetzung einer allfälligen Solarenergieanlage:

Im Falle der tatsächlichen Festlegung der Vorrangzone sind folgende öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Kalsdorf zu wahren:

1. Besondere Bedeutung für die Marktgemeinde Kalsdorf hat aus Gründen der Wahrung des am Standort tatsächlich unberührten Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des aufgrund der Grünzone dargelegten Erholungsnutzens des Gebietes der Ausschluss der Errichtung aller Kraftwerks- und großflächigen Lageranlagen. Der vorliegende Entwurf des SAPRO-Solar verhindert nicht in ausreichender Form, dass (Bio-)Kraftwerke samt Nebenanlagen innerhalb der zukünftigen Vorrangzone errichtet werden können. Diese würden aber konträr zur eigentlich vorgesehenen Verwendung der Flächen stehen und nachdrücklich das Landschaftsbild und Ortsbild samt Gebietscharakter¹ verschlechtern, was wiederum nicht dem SAPRO-Solar entspricht, von entsprechenden Immissionen aus dem Betrieb solcher Anlagen, dem erforderlichen Werksverkehr, etc. nicht zu reden.

Es ist daher eindeutig über die ggst. Verordnung auszuschließen, dass Anlagen außer PV-Freiflächenanlagen im Geltungsbereich dieser SAPRO-Vorrangzone bzw. innerhalb der REPRO-Grünzone errichtet werden dürfen. Dies auch, da eine Grünzone, bzw. die ggst. räumliche Lage im Nahbereich einer Grünzone nicht zu Immissionen führen darf, zumal damit jedenfalls nicht nur die Ziele des ÖEK der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, sondern auch die Überörtlichen Zielsetzungen des REPRO Steirischer Zentralraum unterlaufen werden würden.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Besicherung einer durchgängigen und attraktiven, öffentlich zugänglichen Nordic-Walking-Strecke im gegenständlichen Bereich für die Bevölkerung der Gemeinde, die bisher diese Erholungsfunktionen stets genutzt hat. Damit wird zumindest die Grundidee der Grünzone gem. REPRO nicht vollständig verloren gehen.

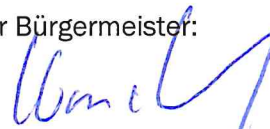
¹ der sichtbare Ausdruck einer in sich geschlossenen Lebenswelt, der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und kulturellen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen, im städtischen Raum durch die vorhandene städtebauliche Struktur.

Über das SAPRO-Solar ist daher verbindlich sicherzustellen, dass eine Erholungsnutzung im Sinne einer durchgehenden, öffentlich stets zugänglichen Nordic-Walking-Strecke langfristig erhalten bleibt. Die Streckenführung ist bereits vorhanden und zu bewahren, um keine nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung der Marktgemeinde Kalsdorf zu verursachen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Manfred Komericky, BA



Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz

Polit. Bezirk Graz-Umgebung

Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz

Tel.: 03135/52551-0 / Fax: 03135/52551-33

E-Mail: gde@kalsdorf-graz.at / Homepage: www.kalsdorf-graz.at

An das Amt der
Stmk. LR, Abteilung 13
per E-Mail unter
abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at
Betreff: „Begutachtung“

Referat Bauamt

GZ: 031/2023

Sachbearbeiter: Alexandra Weinberger

E-Mail: weinberger@kalsdorf-graz.at

Telefon: 03135-52551-27

Mobil: 0664/8410-333

Kalsdorf bei Graz, 20.03.2023

Betreff:

Entwicklungsprogramm für den Sachbereich erneuerbare Energie-, Solarenergie, Begutachtungsentwurf - Stellungnahme der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz zu Vorrangzone Cargo Center, Anlage 2.04, Standortgemeinde Kalsdorf bei Graz

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der 8-wöchigen Frist wird seitens der Marktgemeinde Kalsdorf nachfolgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eingebracht:

1. Abwägungsprozess REPRO „Steirischer Zentralraum“ vs. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie:

Es befinden sich rd. 40 % des Vorrangstandortes innerhalb der bislang von allen Nutzungen freigehaltenen Grünzone gem. gelt. REPRO „Steirischer Zentralraum“.

Gem. § 5 Abs. 5 REPRO Steirischer Zentralraum, LGBl. Nr. 87/2016:

„Grünzonen dienen dem *Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren* (ökologische Funktion) und/oder der *Naherholung* (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen. Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:



Bankverbindungen:

Stmk. Bank und Sparkassen AG: IBAN AT22 2081 5047 0950 9014 BIC STSPAT2GXXX
Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof: IBAN AT49 3847 7000 0500 0534 BIC RZSTAT2G477
BAWAG PSK: AT28 6000 0000 0750 5216 BIC OPSKATWW
UID-Nr.: ATU28558307



1. Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Erwerbsgärtnereien, Kleingartenanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Tierhaltungsbetriebe, Lagerplätze und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
2. Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von **großflächigen Versiegelungen** sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
3. Grünzonen gelten als Ruhegebiete gemäß Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF. Die Erweiterung bestehender Abbaugebiete ist zulässig.
4. Im Bereich der Murauen sind aufeinander abgestimmte ökologische, freizeitwirtschaftliche, energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Nutzungsansprüche vorzusehen.“

Seitens der Marktgemeinde wird diesbezüglich darauf verwiesen, dass im Bereich südlich der Firma Gebrüder Weiss westlich des Bahnhofs und der Bahntrasse bisher stets von Ausweisungen im ÖEK und FWP der Marktgemeinde abzusehen war – selbst für die Erweiterung eines bestehenden und arbeitsplatzintensiven Betriebes.

Anfragen der Marktgemeinden wurden hier stets abschlägig behandelt, obwohl ein öffentliches Interesse an der Erweiterung eines Betriebes mit zahlreichen Arbeitsplätzen gegeben war. Selbst gemäß § 5 SAPRO-Solar ist die Festlegung von Eignungszonen in den Grünzonen unzulässig. Begründet wird dies mit den unterschiedlichen Freiraumfunktionen der Grünzonen, die im öffentlichen Interesse stehen. So dient nach den erläuternden Bemerkungen zum SAPRO-Solar die Grünzone gem. REPRO Steirischer Zentralraum der Sicherung unverbauter Freiräume und der Lebensraumvernetzung.

Nach den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie“ bis Juni 2023 in Kraft gesetzt werden soll, obwohl das bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt eine Adaptierung des REPRO „Steirischer Zentralraum“ aus zeitlichen wie verfahrensbedingten Gründen nicht erfolgen kann. Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob dieser Aspekt von zwei sich dem Grunde nach widersprechenden Landesverordnungen rechtlich – auch unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes – relevant ist und eine Unvereinbarkeit begründet aufzubrechen ist. Alternativstandorte werden im SAPRO-Solar nur mangelhaft erwähnt.

Im Bereich der Vorrangzonen kommt es daher zusammenfassend aus Sicht der Marktgemeinde zu einem (aufzulösenden) Konflikt zwischen den regionalplanerischen Zielsetzungen zur Sicherung überörtlicher Freiraumstruktur einerseits und der Energieerzeugung mittels Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund regionalplanerischer Zielsetzung zur Entwicklung der Energieerzeugung andererseits. Dass für beide Nutzungen ein öffentliches Interesse vorliegt, ist klar. Wieso jedoch gerade Grünzonen Verwendung finden sollen, die an und für sich bereits Funktionen im öffentlichen Interesse erfüllen, für PV-Freiflächenanlagen Verwendung finden sollen, bleibt nach wie vor unklar.

2. Bergbaugesamt-Abbaufeld „Großsulz 1“, Bescheid vom 11.06.2008, GZ: 4.3-11/2005 u. 4.3-12/2005 der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung:

Die Grdste. Nr. 98/1, 96/1, 95 und 86, KG 63224 Großsulz, sind Teil der bergbaurechtlichen Bewilligung nach dem MinroG mit Bescheid vom 11.06.2008, GZ 4.3-11/2005 und 4.3-12/2005, BH GU, sowie der wasserrechtlichen Bewilligung Nassbaggerung vom 28.11.2006, GZ: FA 13A-3100S66-06/2, verlängert mit Bescheid vom 30.11.2021, GZ: BH GU-121134/2015 bis 31.12.2037. Dies ist deshalb für die gegenständliche Einwendung relevant, da von den als Vorrangzone „Cargo Center“ ausgewiesenen Flächenausmaß von 17,58 ha somit 9,9 ha rechtmäßig als Abbaufäche bzw. Bergbaugesamt „Großsulz 1“ festgelegt sind. Gemäß dem Bewilligungsbescheid nach dem WRG vom 28.11.2006 soll der überwiegende Teil der Abbaufäche außerdem nicht wieder verfüllt werden, sondern als Schotterteich mit einer Naherholungsfunktion und Freizeitnutzung bestehen bleiben.

Dies wiederum hat zur Folge, dass die in der Vorrangzone „Cargo Center“ gelegene und für die Nassbaggerung vorgesehene Fläche in der Größe von 9,9 ha gemäß Bescheid kurz- und mittelfristig nicht durch eine PV-Freiflächenanlage umsetzbar ist und demgemäß die in den Unterlagen bekanntgegebene Gesamtfläche der Vorrangzone „Cargo Center“ im Gesamtausmaß von 17,58 ha somit nicht zur Gänze zur Verfügung stehen wird.

Tatsächlich zur Verfügung steht diesfalls eine rd. 7,68 ha große Fläche und unterschreitet dieses Ausmaß somit die Voraussetzungen gem. § 3 (Maßnahmen) Abs. 1 des Begutachtungsentwurfes SAPRO-Solar dahingehend, dass zur Umsetzung der Zielsetzungen mit diesem Entwicklungsprogramm in den steirischen Gemeinden nur solche Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzone, wobei angeführt werden soll, dass es keine Begründung dafür gibt, wieso das Ausmaß von 10 ha (willkürlich) gewählt wurde, ausgewiesen werden sollen. Kleinere Flächen unter 10 ha können daher nicht Teil des SAPRO-Solar sein.

Es ist außerdem in Frage zu stellen, ob gem. § 153 Abs 2 iVm § 156 Abs 1 MinroG überhaupt für das Bergbaugesamt eine Bewilligung für die Errichtung einer PV-Anlage über das gesamte Bergbaugesamt erteilt wird (Zuständigkeit liegt hier auf Ebene des Bundes). Die Fläche des Bergbaugesamtes im Ausmaß von 9,9 ha der Vorrangzone Cargo Center ist daher für eine Nutzung als PV-Freiflächenanlage zumindest aus heutiger Sicht ungeeignet. Damit ist der derzeit vorliegende Widerspruch der Ausweisung als Vorrangzone zu rechtswirksamen Planungen des Bundes als Bergbaugesamt im Sinne § 11 Abs 6 StROG 2010 aufzulösen. Jedenfalls ist die dem SAPRO-Solar zugrundeliegende Grundlagenforschung dahingehend nicht vollständig, womit eine Überarbeitung erforderlich wird.

3. Verfassungsrechtliche Bedenken:

Allen österreichischen Gemeinden steht gemäß Art. 118 Abs 3 B-VG das Recht und die Pflicht hins. der Zuständigkeit zur Erfüllung der örtlichen Raumplanung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu – und zwar nur der Gemeinde. Dies wird nunmehr weiter seitens des Landes Steiermark eingeschränkt – die ersten Einschränkungen erfolgten bereits z.B. durch die Festlegung einer Grünzone auf Ebene des REPRO.

Das vorliegende SAPRO-Solar ist Teil der überörtlichen Raumplanung durch die steiermärkische Landesregierung und daher klar der überörtlichen Raumplanung in der Zuständigkeit der Landesregierung zuzurechnen. Dabei zu beachten ist, dass Raumordnungsprogramme nur solche Festlegungen treffen dürfen, bei denen das überörtliche Interesse überwiegt und dieses eindeutig und nachweislich ist (VfSlg 11.633). Die parzellenscharfe Ausweisung von Standorten in einem überörtlichen Raumordnungsprogramm ist zwar grundsätzlich zulässig, jedoch bedarf es einer gehörigen Grundlagenforschung und auch der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (VfSlg 14.616). Für die Festlegung der Vorrangzone „Cargo Center“ fehlt es aber sowohl an der gehörigen Grundlagenforschung als auch an der Koordinierung mit anderen Planungsträgern (sh. Punkt 2). Eine Begründung wieso genau dieser Standort, und nicht z.B. ein Standort südlich oder westlich des Cargo-Centers liegt nicht vor. Wieso hier vor allem auch die Grünzone nun nicht mehr erhaltungswürdig scheint, fehlt ebenso.

Unterstrichen wird in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 8 Abs. 6 Z.1 StROG 2010:

Raumbedeutsame Maßnahmen

1. **des Landes**, der Gemeinde und der auf Grund eines Landesgesetzes eingerichteten Körperschaft öffentlichen Rechts als Träger von Privatrechten **dürfen einem Entwicklungsprogramm, [...]**

nicht widersprechen.

Die Raumordnungsgrundsätze gem. § 3 StROG 2010 sind verbindlich einzuhalten:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch **sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft** zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Zur Sicherung und Stärkung bestehender Siedlungsstrukturen ist die Entwicklung von innen nach außen vorzunehmen. **Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.**
3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **aller Gebietskörperschaften** sind aufeinander abzustimmen.

Da es sich um eine überwiegende Grünzone handelt, kann die Einhaltung des ersten RO-Grundsatzes nicht erkannt werden. Ferner wird der zweite Grundsatz dahingehend unterlagen, dass es zu einer anthropogen veränderten Landschaft und somit auch zu einer Zersiedlung – Entwicklung nach außen kommt. Der dritte RO-Grundsatz wird aufgrund der nicht erfolgten Abstimmung mit dem Bergbaugebiet nicht eingehalten.

Es ist außerdem darauf zu verweisen, dass § 3 StROG 2010 in den Zielsetzungen unter Abs. 2 lit e und f vorschreibt:

Lit e) Flächenrecycling und Wiedernutzbarmachung von Konversionsflächen, insbesondere im Zusammenhang mit gewerblichen Nutzungen und Energieerzeugungsanlagen,

lit. f) durch Ausrichtung an der Infrastruktur

Eine nachvollziehbare Abwägung mit lit h und i erfolgt im SAPRO-Solar nicht.

h) unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,

i) unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel.

4. Zur Umsetzung einer allfälligen Solarenergieanlage:

Im Falle der tatsächlichen Festlegung der Vorrangzone sind folgende öffentlichen und siedlungspolitischen Interessen der Marktgemeinde Kalsdorf zu wahren:

1. Besondere Bedeutung für die Marktgemeinde Kalsdorf hat aus Gründen der Wahrung des am Standort tatsächlich unberührten Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des aufgrund der Grünzone dargelegten Erholungsnutzens des Gebietes der Ausschluss der Errichtung aller Kraftwerks- und großflächigen Lageranlagen. Der vorliegende Entwurf des SAPRO-Solar verhindert nicht in ausreichender Form, dass (Bio-)Kraftwerke samt Nebenanlagen innerhalb der zukünftigen Vorrangzone errichtet werden können. Diese würden aber konträr zur eigentlich vorgesehenen Verwendung der Flächen stehen und nachdrücklich das Landschaftsbild und Ortsbild samt Gebietscharakter¹ verschlechtern, was wiederum nicht dem SAPRO-Solar entspricht, von entsprechenden Immissionen aus dem Betrieb solcher Anlagen, dem erforderlichen Werksverkehr, etc. nicht zu reden.

Es ist daher eindeutig über die ggst. Verordnung auszuschließen, dass Anlagen außer PV-Freiflächenanlagen im Geltungsbereich dieser SAPRO-Vorrangzone bzw. innerhalb der REPRO-Grünzone errichtet werden dürfen. Dies auch, da eine Grünzone, bzw. die ggst. räumliche Lage im Nahbereich einer Grünzone nicht zu Immissionen führen darf, zumal damit jedenfalls nicht nur die Ziele des ÖEK der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, sondern auch die Überörtlichen Zielsetzungen des REPRO Steirischer Zentralraum unterlaufen werden würden.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Besicherung einer durchgängigen und attraktiven, öffentlich zugänglichen Nordic-Walking-Strecke im gegenständlichen Bereich für die Bevölkerung der Gemeinde, die bisher diese Erholungsfunktionen stets genutzt hat. Damit wird zumindest die Grundidee der Grünzone gem. REPRO nicht vollständig verloren gehen.

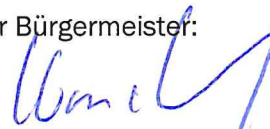
¹ der sichtbare Ausdruck einer in sich geschlossenen Lebenswelt, der aus den tradierten Erfahrungen im Umgang mit den landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen, klimatischen und kulturellen Gegebenheiten entstanden ist. Dieser sichtbare Ausdruck artikuliert sich in der Bewirtschaftungsart, den erprobten Haustypen und den aus den Gegebenheiten entstandenen Siedlungsstrukturen, im städtischen Raum durch die vorhandene städtebauliche Struktur.

Über das SAPRO-Solar ist daher verbindlich sicherzustellen, dass eine Erholungsnutzung im Sinne einer durchgehenden, öffentlich stets zugänglichen Nordic-Walking-Strecke langfristig erhalten bleibt. Die Streckenführung ist bereits vorhanden und zu bewahren, um keine nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung der Marktgemeinde Kalsdorf zu verursachen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:



Manfred Komericky, BA